jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/7/13 8ObA69/05p, 9ObA46/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.2006

Norm

EStG §16 Abs2
EStG §78
EStG §82
EStG §83
ABGB §1435

Rechtssatz

Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer Ablösezahlung ist auch die diesbezügliche vom Arbeitgeber seinerzeit einbehaltene und abgeführte Steuer trotz des Umstandes, dass der damals angenommene Rechtsgrund nicht (mehr) besteht, dem Arbeitnehmer als Steuerschuldner zuzurechnen, sodass auch in Bezug auf diesen Steuerbetrag im Sinne der allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätze eine Bereicherung des Arbeitnehmers und ein entsprechender Bereicherungsanspruch des Arbeitgebers gegeben ist. Der Arbeitnehmer kann diese Rückzahlung als Werbungskosten iSd § 16 Abs 2 EStG steuermindernd geltend machen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 69/05p
  Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObA 69/05p
- 9 ObA 46/14a
  Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 ObA 46/14a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121439

Im RIS seit

12.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at